

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1478

des Abgeordneten Christian Görke (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/4025

Nachfragen zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1329 (Drucksache 7/3854) vom 24.06.2021 - Entwidmung der Bahnstrecke Brandenburg/Havel - Kloster Lehnin (OT Reckahn)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 24.06.2021 beantwortete die Landesregierung auf Drucksache 7/3854 meine Kleine Anfrage Nr. 1329 zur Entwidmung der Bahnstrecke Brandenburg/Havel - Kloster Lehnin (OT Reckahn). Die Landesregierung gibt darin an, dass eine Entwidmung von der Planfeststellungsbehörde dann abgelehnt werden kann, wenn aktuelle oder zukünftige Nutzungsinteressen angemeldet werden (Antwort auf Fragen 6 und 7). Die Landesregierung hat ferner mitgeteilt, dass eine Reaktivierung der Bahnverbindung Brandenburg/Havel - Bad Belzig, deren Bestandteil der betreffende Streckenabschnitt ist, im Zuge der Aufstellung des Landesnahverkehrsplans 2023 geprüft wird (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 10 der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 7/3937, S. 23 f.). Die Dauer des Verfahrens zur Entscheidung über den Entwidmungsantrag ist nach Angaben der Landesregierung abhängig von den dazu vorgebrachten Stellungnahmen (Antwort auf Frage 3).

1. Reicht die von der Landesregierung angekündigte Prüfung einer Reaktivierung aus, um ein zukünftiges Nutzungsinteresse zu begründen und eine Entwidmung abzuwenden?

zu Frage 1:

Die Freistellung erfolgt unter den in § 23 AEG genannten Voraussetzungen. Danach ist unter anderem erforderlich, dass kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist. Allein die Mitteilung der Prüfung einer möglichen Reaktivierung enthält keine Erklärung zum Verkehrsbedürfnis einer Strecke und ihre zukünftige Nutzung.

2. Hat die Landesregierung gegenüber der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass die Reaktivierung der Trasse geprüft wird und sich aus dieser Prüfung ein zukünftiges Nutzungsinteresse ergeben kann?

zu Frage 2:

Im Zuge einer turnusmäßigen Besprechung zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt, dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, der Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg,

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und dem Landesamt für Bauen und Verkehr am 31. Mai 2021 informierte das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung darüber, dass das Land Brandenburg im Zusammenhang mit der Neufassung des Landesnahverkehrsplanes die Reaktivierung von Strecken untersucht, wobei durch ein externes Büro dabei die Sinnhaftigkeit von Streckenreaktivierungen nach einheitlichen Kriterien überprüft würde. Eine weitergehende Aussage, insbesondere die Zusage zur Reaktivierung, konnte vom Land nicht getroffen werden.

3. Wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde darüber hinaus Stellungnahmen mit Einwänden gegen eine Entwidmung der Strecke abgegeben? Falls ja: Welche?

zu Frage 3:

Es wurden Stellungnahmen durch DB Immobilien – Regionen Südost/Ost und den Landkreis Potsdam-Mittelmark abgegeben, in denen keine Bedenken gegen eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG geäußert wurden.

4. Kann die Landesregierung mittlerweile (zwei Monate nach Ende der Einspruchsfrist) abschätzen, wann die Planfeststellungsbehörde voraussichtlich eine Entscheidung über die Entwidmung treffen wird?

zu Frage 4:

Das Landesamt für Bauen und Verkehr hat am 13. Juli 2021 unter dem Geschäftszeichen 2111-31204/6542/004 folgenden Bescheid erlassen:

Bescheid des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG betreffend die Flächen der Strecke 6542 Treuenbrietzen – Brandenburg, Teilstrecke Bf Reckahn (e), km 47,715 – Bf Brandenburg Hbf (a), km 55,545 sowie Eisenbahnbetriebsflächen einer ehemaligen Anschlussbahn in der Gemeinde Kloster Lehnin, OT Reckahn

5. Welche Rechtsmittel können von wem und wo gegen die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über eine Entwidmung eingelegt werden?

zu Frage 5:

Die Entscheidung über die Freistellung ist gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 AEG neben dem Antragsteller dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dem Eigentümer des Grundstücks und der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, zuzustellen. Im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt die Mitteilung, dass gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Widerspruch erhoben werden kann.